



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



 [@fragdenstaat.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON 

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 13. Oktober 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Hygieneplan der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung**

BEZUG Ihr Antrag vom 27. September 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10344**

DOK **2020/1014004**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 27. September 2020 wendeten Sie sich über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und bitten mit Bezug auf das IFG um Zusendung des:

*„Hygieneplan[s] der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in der aktuellen Version und allen vorherigen Versionen, sofern vorhanden“.*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
  
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um eine jeden amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, welche nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören ausdrücklich nicht dazu. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Ein Hygieneplan der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung liegt im Bundesministerium der Finanzen nicht vor.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.